

HEINER WILMER

Divina Miseratione et Sanctae Apostolicae Sedis Gratia
Episcopus Monasteriensis

DEKRET

PROFANIERUNG
ST. MARIEN, WALTROP

I. Entscheidung

Auf den Antrag des leitenden Pfarrers der Katholischen Kirchengemeinde St. Peter Waltrop, Dr. Carsten Roeger, vom 1. August 2026 verfüge ich gemäß can. 1212 CIC i. V. m. can. 1222 § 2 CIC, die zur Katholischen Kirchengemeinde St. Peter Waltrop gehörende Filialkirche St. Marien, Riphausstraße 2, 45731 Waltrop, Patrozinium: Maria – Königin des Friedens (Maria Regina Pacis), profanem Gebrauch zuzuführen sowie gemäß can. 1238 § 1 CIC i. V. m. can. 1212 CIC die Profanierung des darin befindlichen Altars.

Durch diese Verfügung verlieren sowohl die Kirche als auch der Altar ihre Segnung bzw. Weihe und können einer anderen, jedoch nicht unwürdigen Bestimmung zugeführt werden. Es ist sicherzustellen, dass die sakralen Gegenstände einer würdigen Nutzung zugeführt werden und die Materialien des Altars nicht zu profanen Zwecken verwendet werden.

II. Beteiligung der Gremien und der Gläubigen

Der Kirchenvorstand der Katholischen Kirchengemeinde St. Peter Waltrop hat in seiner Sitzung am 28. Juli 2026 mehrheitlich beschlossen, die Profanierung der Kirche St. Marien beim Bischof von Münster zu beantragen.

Der Pfarreirat wurde beteiligt. Er hat die Antragstellung auf Profanierung in seiner Sitzung am 21. Juli 2026 mehrheitlich befürwortet.

Die Gläubigen wurden im Rahmen von Pfarrversammlungen am 8. Februar 2026 und am 10. Juni 2026 über die beabsichtigte Aufgabe des Kirchenstandortes St. Marien, die geplante Profanierung und Veräußerung des Kirchengebäudes, die hierfür maßgeblichen baulichen, wirtschaftlichen und pastoralen Gründe, die geprüften Alternativen, die vorgesehene Folgenutzung sowie die pastoralen Übergangsregelungen informiert. Die im Rahmen dieser Beteiligung vorgebrachten Einwendungen, Sorgen und Anregungen wurden sorgfältig geprüft und in die weiteren Beratungen und Beschlussfassungen der zuständigen Gremien einbezogen.

Domplatz 27 | 48143 Münster | Fon +49 (0) 251 495-242 oder -243 | Fax +49 (0) 251 495-523 | Mail: sekr.bischof@bistum-muenster.de

Der Priesterrat des Bistums Münster wurde gemäß can. 1222 § 2 CIC am 10. September 2026 ordnungsgemäß angehört. Es bestehen von Seiten des Priesterrates keine Bedenken gegen die Profanierung.

III. Begründung

a) Bauliche und wirtschaftliche Gründe, Entwicklung der Gläubigenzahlen sowie pastorale und strukturelle Veränderungen in der Pfarrei

Die Kirche St. Marien und die zugehörigen Gebäude weisen einen erheblichen Sanierungsbedarf auf. Dieser betrifft nicht lediglich einzelne, kurzfristig zu behebende Mängel, sondern verschiedene Bereiche des gesamten Standortes. Es sind umfangreiche Maßnahmen an der Kirche und am Pfarrheim erforderlich, dazu gehört insbesondere die Sanierung der Turmfassade. Für den gesamten Standort ist mittelfristig mit einem Finanzbedarf in einer Größenordnung von ungefähr 500.000 Euro zu rechnen. Trotz der in den vergangenen Jahren bereits vorgenommenen Investitionen besteht ein erheblicher weiterer Instandsetzungs- und Finanzierungsbedarf fort.

Die für eine dauerhafte Erhaltung des Standortes erforderlichen Aufwendungen sind auch im Zusammenhang mit seiner gegenwärtigen und künftig zu erwartenden Nutzung zu bewerten. Die Zahl der Gläubigen und der Gottesdienstbesucher ist rückläufig. Zugleich verändern sich die pastoralen und strukturellen Rahmenbedingungen der Pfarrei.

Die erforderlichen weiteren Investitionen in den Standort St. Marien stehen angesichts dieser Entwicklungen nicht mehr in einem vertretbaren Verhältnis zu den finanziellen Möglichkeiten der Kirchengemeinde und ihrer Verantwortung für die Gesamtheit ihrer pastoralen Aufgaben, Einrichtungen und Liegenschaften.

Die Aufgabe der Kirche St. Marien als katholischer Gottesdienstort ist Bestandteil einer verantwortlichen pastoralen und strukturellen Neuordnung der Pfarrei St. Peter, durch die die verfügbaren Mittel und Kräfte auf diejenigen Orte und Aufgaben konzentriert werden sollen, an denen sie dem kirchlichen Leben in der gesamten Pfarrei langfristig und nachhaltig dienen können.

b) Prüfung milderer Mittel und alternativer Nutzungen

Seit dem Jahr 2022 wurden verschiedene Möglichkeiten eingehend geprüft, den Kirchenstandort dauerhaft zu erhalten, seine wirtschaftliche Tragfähigkeit zu verbessern oder ihn einer geeigneten alternativen Nutzung zuzuführen. Dabei wurden sowohl unterschiedliche Nutzungs- und Kooperationsmodelle als auch verschiedene Formen der rechtlichen und wirtschaftlichen Überlassung in die Betrachtung einbezogen. Keine der erwogenen Lösungen erwies sich jedoch unter Berücksichtigung der konkreten finanziellen, baulichen, rechtlichen und pastoralen Rahmenbedingungen als dauerhaft tragfähig und geeignet, den Fortbestand des Standortes in katholischer Trägerschaft zu sichern. Die Entscheidung zur Aufgabe des Kirchenstandortes wurde erst nach eingehender Prüfung und Abwägung der in Betracht kommenden Alternativen getroffen.

c) Pastorale Versorgung und Heil der Seelen

Die Profanierung der Kirche St. Marien gefährdet das Heil der Seelen nicht. Die Katholische Kirchengemeinde St. Peter Waltrop verfügt weiterhin über die Pfarrkirche St. Peter, die Kapelle St. Ludgerus, die Kapelle St. Laurentius sowie weitere kirchliche Räume. Gottesdienste, Sakramentenspendung, Seelsorge, Gruppenarbeit und gemeindliche Angebote werden dort fortgeführt. Die bislang in St. Marien gefeierte Sonntagsmesse um 11.00 Uhr soll künftig zur gleichen Uhrzeit in der ca. 1,3 km entfernten Pfarrkirche St. Peter stattfinden.

Der Verbundenheit der Gläubigen mit der Kirche St. Marien wird dadurch Rechnung getragen, dass der Übergang nicht abrupt erfolgt. Für drei Jahre gelten Übergangsregelungen, die auf insgesamt bis zu fünf Jahre verlängert werden können. Diese soll insbesondere die vorübergehende Fortführung einzelner Gottesdienste und die Nutzung von Räumen durch Chöre, Seniorengemeinschaft, kfd und Jugend ermöglichen. Parallel werden innerhalb der Pfarrei dauerhafte räumliche Alternativen gesucht. So wird den betroffenen Gläubigen und kirchlichen Gruppen Gelegenheit gegeben, sich schrittweise auf die veränderte Situation einzustellen und neue Perspektiven für das Gemeindeleben zu entwickeln.

d) Würdige Nachnutzung

Nach den vorgelegten Planungen soll das Gebäude künftig durch eine andere christliche Gemeinde als Ort des Gebetes und des christlichen Gemeindelebens genutzt werden. Damit bleiben seine religiöse Prägung, seine stadtbildprägende Bedeutung und seine Funktion als sichtbarer Ort christlichen Glaubens erhalten. Die künftige Nutzung eröffnet so auch die Möglichkeit zu Begegnung, Austausch und ökumenischer Verbundenheit zwischen den christlichen Gemeinden vor Ort.

Die vorgesehene Nachnutzung wahrt somit den christlichen Charakter des Gebäudes, ermöglicht einen pastoral begleiteten Übergang und trägt der gewachsenen Bedeutung des Kirchortes St. Marien angemessen Rechnung. Die vorgesehene Nutzung ist nicht unwürdig im Sinne des can. 1222 § 2 CIC.

e) Gesamtabwägung

Mit der Kirche St. Marien fühlen sich viele Gläubige eng verbunden. Die mit ihrer Aufgabe verbundenen Belastungen, die vorgetragenen Einwendungen und die Sorge um die Zukunft des kirchlichen Lebens am Standort wurden bei der Entscheidung berücksichtigt.

Diese Gesichtspunkte überwiegen jedoch nicht die sich aus dem erheblichen Sanierungsbedarf, den langfristigen finanziellen Belastungen, dem Rückgang der Gläubigenzahlen, dem Fehlen tragfähiger Alternativen und der Verantwortung für die pastorale Zukunft der gesamten Kirchengemeinde ergebenden Gründe. Jeder einzelne Gesichtspunkt mag für sich genommen nicht ausreichen. In ihrer Gesamtheit und ihrem Zusammenwirken stellen sie jedoch schwerwiegende Gründe im Sinne des can. 1222 § 2 CIC dar.

Nach sorgfältiger Würdigung aller Umstände stelle ich daher fest, dass die Voraussetzungen für die Profanierung der Kirche St. Marien gemäß can. 1222 § 2 CIC erfüllt sind und somit dem Antrag entsprochen wird. Die Beweggründe des Leitenden Pfarrers wie der örtlichen Gremien der Kirchengemeinde mache ich mir als zuständiger Diözesanbischof ausdrücklich zu eigen.

IV. Wirksamkeit und Bekanntgabe

Die Profanierung wird wirksam zum 1. Februar 2027.

Zum Zwecke der rechtmäßigen Bekanntgabe und zur Ermöglichung der Wahrnehmung etwaiger Rechte ist dieses Dekret im Amtsblatt des Bistums Münster zum 1. November 2026 zu veröffentlichen. Zusätzlich ist das Dekret im Schaukasten der Katholischen Kirchengemeinde St. Peter Waltrop ortsüblich zum 1. November 2026 auszuhängen und in den Sonntagsgottesdiensten am 1. November 2026 der Kirchengemeinde St. Peter vollständig zu verlesen.

VZ.: 712-323/3-2/2026#22021/2026
Münster, 26.10.2026

+ Dr. Heiner Wilmer
Bischof von Münster

EPISCOPUS • MONASTERIENSIS • HENRICUS • WILMER

Sarah Röser
Bischöfliche Notarin

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gemäß can. 1734 §§ 1 und 2 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Der Antrag ist zu richten an den Bischof von Münster, Domplatz 27, 48143 Münster.

Gleichzeitig ist gemäß § 6 der „Ordnung des Schlichtungsrates des Bistums Münster gemäß c. 1733 § 2 CIC“ i. d. F. vom 06.02.2025 die Anrufung des Schlichtungsrates des Bistums Münster möglich. Das Verfahren vor dem Schlichtungsrat des Bistums Münster erfolgt auf freiwilliger Basis und ist ein außergerichtliches Verfahren gemäß can. 1446 i. V. m. can. 1733 CIC. Das Recht zum hierarchischen Rekurs wird dadurch nicht ausgeschlossen und der Fristenlauf wird nicht verlängert oder ausgesetzt.

Gegen einen ablehnenden Bescheid ist gemäß can. 1737 CIC innerhalb einer Nutzfrist von 15 Tagen Rekurs beim Dikasterium für den Klerus möglich.

Ausfertigung auf Papier: 2 Stück
☐ Papierausfertigung für interne Verwendung ☒ Papierausfertigung zur externen Herausgabe ☒ Digitalisierung für interne Akten
☐ Diözesanarchiv ☒ Pfarrarchiv St. Peter, Waltrop